



Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der EKD, 2007. Hier in Auszügen¹:

Vorwort

- 1 Die Erschütterung über die Verwüstungen des Zweiten Weltkriegs, Beginn und Verlauf des Ost-West-Konflikts, die Auseinandersetzungen über Wiederbewaffnung und allgemeine Wehrpflicht, die wechselseitige Abschreckung mit atomaren Waffen und die wachsende Aufmerksamkeit für den Nord-Süd-Konflikt – all das waren wichtige Gegenstände kirchlicher
- 5 Urteilsbildung. Zum Teil stellten sie die kirchliche Einheit auf harte Proben, wie insbesondere die Debatte über die Atomwaffen in den ausgehenden fünfziger Jahren und dann noch einmal in den frühen achtziger Jahren zeigte. Die Arbeit an diesen Themen führte zu kirchlichen Friedensbeiträgen von bleibender Bedeutung; aus ihnen ragt nach wie vor die »Ost-Denkschrift« der EKD von 1965 mit ihrer Ermutigung zu Schritten der Versöhnung heraus. Die
- 10 auf diesem Weg gewonnenen Einsichten wurden 1981 in der *Denkschrift »Frieden wahren, fördern und erneuern«* zusammenfassend festgehalten. In den Kirchen der DDR hat sich die friedensethische Urteilsbildung besonders in der Friedensdekade, in der großen Wirksamkeit des Zeichens »Schwerter zu Pflugscharen« und in der beherzten Absage an Geist, Logik und Praxis der Abschreckung Ausdruck verschafft.
- 15 Seitdem hat sich die weltpolitische Situation grundlegend gewandelt. Nach dem Ende des Kalten Krieges, der Überwindung der europäischen Teilung und der Vereinigung der beiden deutschen Staaten in den Jahren 1989/1990 stellten sich zahlreiche neue friedensethische und friedenspolitische Herausforderungen. Die Hoffnung, aus der Überwindung des globalen Konflikts zwischen den USA und der Sowjetunion ergebe sich eine »friedenspolitische
- 20 Dividende«, erfüllte sich nicht. Gewaltsame Auseinandersetzungen auf dem Balkan, der Zerfall staatlicher Autorität in verschiedenen Regionen Afrikas und Asiens sowie die Privatisierung der Gewalt in Händen von Warlords und Bürgerkriegsparteien stellten mit neuer Dringlichkeit die Aufgabe vor Augen, die Gewalt der Herrschaft des Rechts zu unterwerfen. Zu den großen Friedensgefährdungen unserer Zeit zählt insbesondere auch der moderne internationale
- 25 Terrorismus. Die Frage ist, wie dieser und anderen akuten Gefahren für den Weltfrieden auf rechtsförmige, wirksame und nachhaltige Weise begegnet werden kann.
- Die EKD hat auf die neuen friedensethischen Herausforderungen nach der Wende von 1989/90 mit *Orientierungshilfen* reagiert, deren vorläufiger Charakter beabsichtigt war. (...)
- Nach dem 11. September 2001 mehrten sich in der kirchlichen und gesellschaftlichen
- 30 Öffentlichkeit die Stimmen, die von der EKD einen neuen grundlegenden Beitrag zur

¹Bei der Auswahl der Textstellen wurde darauf geachtet, dass 1.) der Begriff des gerechten Friedens erläutert wird, 2.) die theologische Perspektive deutlich wird, auch unter Einbeziehung von Bibelstellen und 3.) die Grundlagen der politischen Perspektive Berücksichtigung finden.



friedensethischen und friedenspolitischen Orientierung erwarteten. Daher beauftragte der Rat der EKD im Jahr 2004 die Kammer für Öffentliche Verantwortung, eine solche neue Friedensschrift zu entwerfen. Die Kammer widmete sich dieser Aufgabe mit großem Engagement, mit Sorgfalt und Sachkunde. Dabei entstand ein Text, den sich der Rat der EKD in seiner nüchternen Analyse, seiner fundierten biblisch-theologischen Argumentation und seinem durchgängigen Bezug auf den Leitgedanken des gerechten Friedens gern zu Eigen gemacht hat. (...) In Denkschriften soll nach Möglichkeit ein auf christlicher Verantwortung beruhender, sorgfältig geprüfter und stellvertretend für die ganze Gesellschaft formulierter Konsens zum Ausdruck kommen. Es ist daher von großer Tragweite, dass die Kammer der EKD für Öffentliche Verantwortung den Entwurf (der Denkschrift „Aus Gottes Frieden leben – für einen gerechten Frieden sorgen“ 2007) einstimmig verabschieden konnte und dass auch der Rat der EKD ihn einstimmig bejaht hat. Eigens hervorzuheben ist, dass in ihm – abweichend von den Heidelberger Thesen des Jahres 1959 – die Auffassung vertreten wird, die Drohung mit dem Einsatz nuklearer Waffen sei in der Gegenwart friedensethisch nicht mehr zu rechtfertigen. Über die friedenspolitischen Folgerungen aus dieser Aussage konnte die Kammer für Öffentliche Verantwortung keine letzte Übereinstimmung erzielen. Doch dass ein ethischer Konsens unterschiedliche Abwägungen hinsichtlich seiner politischen Konsequenzen zulässt, ist nicht ungewöhnlich. Umso bemerkenswerter ist, in wie hohem Maß diese Denkschrift auch in den konkreten Folgerungen zu gemeinsamen Festlegungen kommt.

(aus dem Vorwort der EKD-Denkschrift „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“ von 2007 - https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/ekd_friedensdenkschrift.pdf)



Auszüge aus der EKD-Denkschrift:

- 1 (1), 11: Der in der christlichen Ethik unauflösliche Zusammenhang von Frieden und Gerechtigkeit, der sich im Leitbild des »gerechten Friedens« begrifflich artikuliert, wurde und wird in vielfältigen Foren diskutiert und politisch formuliert. An diesem Leitbild orientiert sich die Hoffnung auf einen dauerhaften irdischen Frieden.
- 5 (6), 12: In der ökonomisch zerklüfteten sowie politisch und kulturell pluralen Weltgesellschaft bedarf die Annäherung an eine dauerhafte Friedensordnung mehr denn je solcher Instrumente und Prinzipien des Rechts, die ihrerseits orientiert sind an der Vorstellung eines gerechten Friedens. [...] Dies schließt eine Ethik rechtserhaltender Gewalt für die internationale Sphäre ein, welche auch die Grenzen militärischen Gewaltgebrauchs markiert.
- 10 (40), 30: In der gottesdienstlichen Feier wird in vielfältiger Weise für den irdischen Frieden gebetet. Im Gebet für den Frieden (»Verleih uns Frieden gnädiglich«) bringen Christenmenschen zum Ausdruck, dass die Sorge für den Frieden der Welt Rückhalt findet im Vertrauen auf den Frieden Gottes, »der höher ist als alle Vernunft«.
- (60), 42: Das christliche Ethos ist grundlegend von der Bereitschaft zum Gewaltverzicht (Mt 15 5,38ff.) und vorrangig von der Option für die Gewaltfreiheit bestimmt. In einer nach wie vor friedlosen, unerlösten Welt kann der Dienst am Nächsten aber auch die Notwendigkeit einschließen, den Schutz von Recht und Leben durch den Gebrauch von Gegengewalt zu gewährleisten (vgl. Röm 13,1–7). Beide Wege, nicht nur der Waffenverzicht, sondern ebenso der Militärdienst setzen im Gewissen und voreinander verantwortete Entscheidungen voraus.
- 20 (74), 50f.: Die Einheit von Frieden und Gerechtigkeit ist in den biblischen Überlieferungen Gegenstand göttlicher Verheißung. Die Psalmen sprechen in überschwänglichen Worten davon, dass »Gerechtigkeit und Friede sich küssen« (Ps 85,11). [...] Dem biblischen Zeugnis gemäß ist die Vollendung der Welt in Gerechtigkeit und Frieden Kennzeichen des Reiches Gottes, nicht einer politischen Ordnung. Inwiefern kann in dieser Perspektive ein »gerechter Friede« dennoch zum ethischen Leitbild politischen Handelns werden?
- 25 (80), 54: Friedensfördernde Prozesse sind dadurch charakterisiert, dass sie in innerstaatlicher wie in zwischenstaatlicher Hinsicht auf die *Vermeidung von Gewaltanwendung, die Förderung von Freiheit und kultureller Vielfalt* sowie auf den *Abbau von Not* gerichtet sind. Friede erschöpft sich nicht in der Abwesenheit von Gewalt, sondern hat ein Zusammenleben in Gerechtigkeit
- 30 zum Ziel. In diesem Sinn bezeichnet ein gerechter Friede die Zielperspektive politischer Ethik. (87), 58: Das Problem globaler Friedenssicherung ist legitim lösbar durch ein System kollektiver Sicherheit, wie es in der UN-Charta vorgezeichnet ist. Dabei handelt es sich um eine vertraglich vereinbarte zwischenstaatliche Ordnung, welche die Anwendung von Gewalt – außer zur Selbstverteidigung im Notwehrfall – verbietet, und die den Schutz des einzelnen Staates wie



der zwischenstaatlichen Rechtsordnung dem gemeinsamen Handeln der Mitgliedstaaten
35 vorbehält, das unter der Leitung einer supranationalen Entscheidungsinstanz steht.

(101), 67f.: Das moderne Völkerrecht hingegen hat das (bereits in der Zeit zwischen den
Weltkriegen entwickelte) Kriegsächtungsprogramm in ein allgemeines Gewaltverbot (Artikel 2
Ziffer 4 UN-Charta) überführt und die normativen Begrenzungsregeln der Kriegführung (*ius in*
bello) im humanitären Kriegsvölkerrecht konsequent verrechtlicht. Von dem grundsätzlichen

40 Verbot militärischer Gewaltanwendung gibt es im Rahmen des von der UN-Charta
vorgesehenen Systems kollektiver Sicherheit nur zwei Ausnahmen: zum einen die Befugnis
des Sicherheitsrats, selbst unter Kapitel VII der UN-Charta neben nicht-militärischen
Sanktionen auch militärische Zwangsmaßnahmen zu beschließen; zum andern den Fall des
Selbstverteidigungsrechts, das einem einzelnen Staat oder einer Staatengruppe im Fall eines
45 bewaffneten Angriffs zusteht – aber nur als ein provisorisches, subsidiäres Notrecht, solange
der Sicherheitsrat nicht selbst Maßnahmen zur Wiederherstellung des Friedens unternommen
hat (Artikel 51 UN-Charta).

(102), 68f.: Das moderne Völkerrecht hat das Konzept des gerechten Kriegs aufgehoben. Im
Rahmen des Leitbilds vom gerechten Frieden hat die Lehre vom *bellum iustum* keinen Platz
50 mehr. [...] Ihnen liegen *allgemeine Kriterien einer Ethik rechtserhaltender Gewalt* zugrunde, die
– unabhängig vom jeweiligen Anwendungskontext – wie folgt formuliert werden können:
Erlaubnisgrund [...], Autorisierung [...], Richtige Absicht [...], Äußerstes Mittel [...],
Verhältnismäßigkeit der Folgen [...], Unterscheidungsprinzip: An der Ausübung primärer
Gewalt nicht direkt beteiligte Personen und Einrichtungen sind zu schonen.

55 (107), 72: Nach herkömmlicher ethischer Auffassung und völkerrechtlicher Definition ist der
Erstgebrauch von Waffengewalt nur dann nicht als rechtswidrige Aggression zu werten, wenn
er einem gegenwärtig unmittelbar bevorstehenden Angriff der Gegenseite zuvorkommt. Dieser
Grenzfall, in dem ein Erstgebrauch militärischer Gewalt noch unter das
Selbstverteidigungsrecht fallen kann, rechtfertigt also weder antizipatorische Schläge gegen
60 eine Bedrohung, die sich nur undeutlich abzeichnet, noch Präventivkriege gegen räumlich wie
zeitlich weit entfernte Bedrohungen.

(106), 77: Die internationale Gemeinschaft sollte auf der Grundlage eines Mandats der UN in
die Lage versetzt werden, Genozid und Menschheitsverbrechen grenzüberschreitend –
gegebenenfalls auch durch den Einsatz militärischer Gewalt – zu verhindern. [...] So wie das
65 Leitbild des gerechten Friedens zu seiner Verwirklichung des Rechts bedarf, so bedarf das
Recht in bestimmten, klar eingrenzbaaren Kontexten der Instrumente rechtserhaltender Gewalt.

Quelle: <https://www.ekd.de/friedensdenkschrift.htm> (letzter Zugriff: 03.03.2022)



Aufgaben zu den Auszügen der EKD-Denkschrift:

- 1a) Stellen Sie dar, welche Grundideen in dem Leitbild des gerechten Friedens zum Ausdruck gebracht werden sollen.
 - b) Nennen Sie biblische Grundlagen, die mit dem gerechten Frieden als Ziel oder mit dem Weg dorthin in Verbindung stehen.
 - c) Fassen Sie zusammen, welche politischen Instrumente für die Erlangung und Sicherung des Friedens dargestellt werden.
- 2) Formulieren Sie zwei bis drei Sätze, die Ihrer Meinung nach das Wichtigste am Konzept des gerechten Friedens zum Ausdruck bringen. Stellen Sie anschließend ggf. Anfragen, die der Text nicht oder unzureichend erörtert.
- 3) Nehmen Sie Stellung dazu, ob Gewalt als *ultima ratio* für die Sicherung von Frieden aus christlicher Sicht ein zulässiges Mittel darstellt oder ob christliche Ethik unbedingt pazifistisch sein sollte.

Hinweis zu Beiträgen zum Thema von 2019 (ungekürzt):

Auf dem Weg zu einer Kirche der Gerechtigkeit und des Friedens

https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Lesebuch-Synode-2019.pdf